

# Auflage

Stadt Burgdorf  
Localnet AG



## Überbauungsordnung Fernwärme Burgdorf 2030

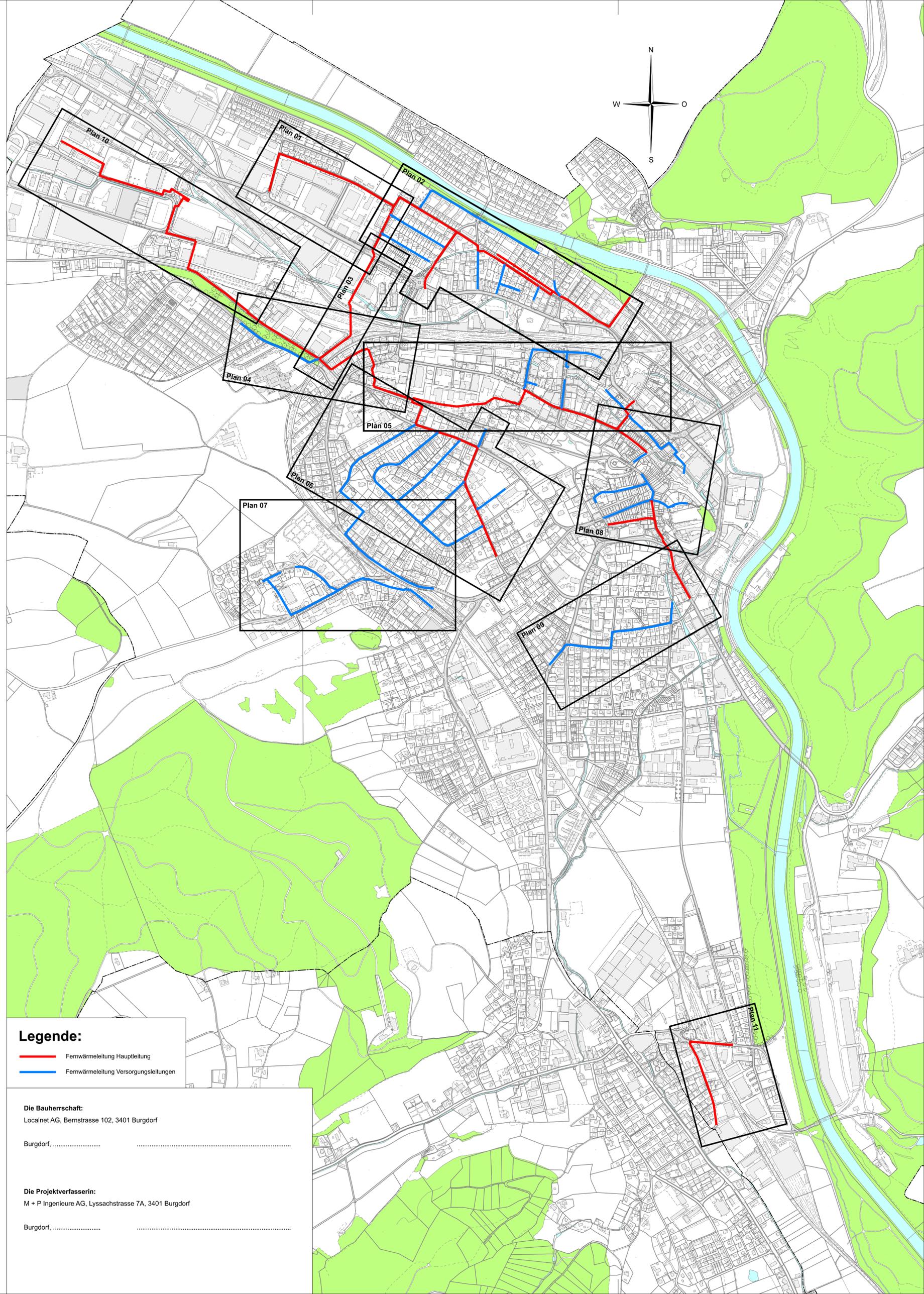
Kombiniertes Planerlassverfahren gem. Art. 88 Abs 6 BauG

### Übersichtsplan 1:5'000

Objekt Nr.	633/3051	Änderung	
Plan Nr.	00	Entworfen	
Entworfen	FK	Gezeichnet	
Gezeichnet	RL	Geprüft	
Geprüft	MB	Genehmigt	
Genehmigt	TW	Datum	05.11.2024
Datum	05.11.2024	Datum	
Format	90/84		
Pfad	c:\633\3051\PLAN\CADI\33 Bewilligungz_Plotz\00_Übersichtsplan_1_5000.dgn		

**MP** M + P INGENIEURE AG  
mpag@mpag.ch • www.mpag.ch

Lyssachstrasse 7A CH-3401 Burgdorf Tel. +41 (0)34 420 84 84	Marktgasse 55 CH-3011 Bern Tel. +41 (0)31 311 30 03	Mungenhalsstrasse 15 CH-4900 Langenthal Tel. +41 (0)62 922 84 84	Ruchackerweg 14 CH-4565 Recherswil Tel. +41 (0)32 875 70 70
---	---	--	---



#### Überbauungsvorschriften

**Zweck**  
**Artikel 1**  
Die Überbauungsordnung bezweckt die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen (Kabelzugschächte, Schieber und Steuerungsleitungen) für die Fernwärmeerschliessung auf dem Gemeindegebiet Burgdorf.

**Erstellung und Unterhalt der Anlagen**  
**Artikel 2**  
1 Mit der rechtskräftigen Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.  
2 Die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgerin sind als Eigentümerin der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerken und Nebenanlagen jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.  
3 Die Leitungen sind unterirdisch zu erstellen. Sie haben eine Erdoberdeckung von mindestens 0.80m aufzuweisen.  
4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Durch die Arbeiten entstehender Kultur- und Sachschäden wird ersetzt, erhebliche Nachteile in der Benutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks werden einmalig entschädigt.

**Schutz der Anlagen**  
**Artikel 3**  
1 Die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen inkl. zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Umlegung an einen anderen Ort ist nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten trägt. Erfordern Bauarbeiten an der Strasse eine Anpassung oder Verlegung der Werkleitungen, so ist die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgerin als Werkleitungseigentümerin verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen (Art. 69 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2006). Ebenfalls trägt die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgerin die Kosten für die Anpassung oder Verlegung der Leitungen, wenn Bauarbeiten an anderen öffentlichen Werkleitungen (wie insbesondere Wasser- und Abwasserleitungen) sie erfordern.  
2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

**Baubestand**  
**Artikel 4**  
1 Gegenüber der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitung ist ein Baubestand von 0.50m einzuhalten. Dieser Baubestand gilt sinngemäss auch für öffentlich-rechtlich gesicherte Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden öffentlich-rechtlichen Erlassen andere Abstände festgelegt, so gehen diese vor.  
2 Das Unterschreiten des lichten Abstandes sowie das Überbauen von öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Zustimmung/Bewilligung der Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgerin. Beim Entscheid sind der Stand der Technik und die einschlägigen Fachnormen zu beachten.

**Pflichten der Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten**  
**Artikel 5**  
Die Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten haben bei der rechtmässigen Nutzung ihrer Grundstücke diejenigen Sicherungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen nicht zu gefährden (Sorgfaltspflicht). Die Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Anpassung der Leitungen infolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, insbesondere durch die Anpassung der Leitungen wegen Veränderungen an der Strasse oder an anderen öffentlichen Werkleitungen.

#### Genehmigungsvermerke

Erlass / Änderung von Nutzungsplänen und Vorschriften im ordentlichen Verfahren (Überbauungsordnung)

Genehmigte Objekte:	Fernwärmeleitungen, Schächte, Schieber und Steuerungsleitungen
Informationsgespräche mit Grundstückseigentümerinnen:	Sept. – Dez. 2023
Informelles Mitwirkungsverfahren:	14. Sept. 2023 bis 16. Okt. 2023
Verfahrensprogramm des Amts für Umwelt und Energie (AUE):	23. Januar 2024
Vorprüfungsbericht des Amts für Umwelt und Energie (AUE):	19. September 2024
Schriftliche Orientierung Grundstückseigentümerinnen am:	Januar 2024
Publikation im Anzeiger Burgdorf vom:	07. November 2024
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom:	06. November 2024
Öffentliche Auflage:	07. Nov. 2024 bis 09. Dez. 2024
Einspracheverhandlung am:	.....
Erdledige Einsprachen:	.....
Unerledigte Einsprachen:	.....
Rechtsverwahrunen:	.....

**Namens der Stadt Burgdorf**  
Beschlissen durch den Gemeinderat am: .....  
Beschlissen durch den Stadtrat am: .....  
Der Stadtratspräsident: .....  
Der Stadtschreiber: .....

**Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:**  
Ort ..... den .....  
Der Stadtschreiber: .....

**Genehmigt durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE)**  
.....

**Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturfahren am:**  
.....

### Legende:

- Fernwärmeleitung Hauptleitung
- Fernwärmeleitung Versorgungsleitungen

**Die Bauherrschafft:**  
Localnet AG, Bernstrasse 102, 3401 Burgdorf

Burgdorf, .....

**Die Projektverfasserin:**  
M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf

Burgdorf, .....